

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (...)**

#### **A. Problem**

Aufgrund des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zum 01.08.2020 eine Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 vorgesehen. Dies soll einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung darstellen.

Der Bund hat mit seinem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz; Drucksachen 19/13452, 19/13826) neue rechtliche Verpflichtungen zum 1. März 2020 eingeführt, um den Maserschutz in der Bundesrepublik zu verbessern. Das Gesetz sieht vor, dass keine Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung wahrnehmen und keine Kräfte in diesem Bereich tätig sein dürfen, die nicht ausreichend gegen Masern geschützt sind. Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg ist an diese neue Rechtslage anzupassen.

Nach bisheriger Rechtslage haben die Einrichtungsträger nur die Möglichkeit, die Kitabeiträge im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst festzulegen. Dies führt dazu, dass die Elternbeiträge im Land Brandenburg sehr heterogen ausgestaltet sind. Folge ist die Streitbefangenheit dieser unterschiedlichen Elternbeiträge, die starr den Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung folgen. Strittig ist in diesem Zusammenhang häufig, welche Kostenpositionen der Betriebskosten bei der Elternbeitragskalkulation berücksichtigt werden können.

Daneben bestehen redaktionelle Unklarheiten und Anpassungsbedarfe aus der Praxis im Hinblick auf das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).

#### **B. Lösung**

Das Kindertagesstättengesetz und das AGKJHG sind zur Verbesserung der Qualität bzw. zur Angleichung an das veränderte Bundesrecht anzupassen. Dabei sind weitere redaktionelle Anpassungen notwendig.

Die Personalbemessung wird im Kindertagesstättengesetz im Kindergartenbereich (3jährige bis zur Einschulung) von 1:11 auf 1:10 verbessert. Die bundesrechtlichen Regelungen zum Masernschutz werden in das Landesrecht übernommen, ohne darüberhinausgehende Regelungen zu treffen.

Durch die alternative Möglichkeit der Einrichtungsträger eine Landeselternbeitrags Tabelle zu verwenden, kann eine Harmonisierung der Elternbeiträge im Land

Brandenburg erfolgen, sodass eine höhere Beitragsgerechtigkeit möglich ist. Einrichtungsträger müssen bei der Verwendung der Landestabelle keine Betriebskosten- und Beitragskalkulation mehr mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen.

Das AGKJHG wird ebenfalls zur Umsetzung des bundesrechtlichen Masernschutzes angepasst. Darüber hinaus werden die Regelungen zur Rechtsaufsicht präzisiert. Es wird klargestellt, dass insoweit die Regelungen der Kommunalverfassung Anwendung finden sollen. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Einsichtnahme in Führungszeugnisse erleichtert, um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Die Zusammensetzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses wird gestärkt, indem künftig auch Familien- und Jugendrichter sowie bis zu drei weitere Interessenvertretungen dem Gremium angehören.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Regelungen sind zur Umsetzung des Koalitionsvertrages und des veränderten Bundesrechts erforderlich. Die redaktionellen Klarstellungen sind für einen Rechtssicheren Umgang mit den Vorschriften erforderlich. In Anbetracht der zahlreichen gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Eltern und Einrichtungsträgern wegen Elternbeiträgen ist ein Handlungsbedarf gegeben.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Eine andere Umsetzung scheidet aus. Nur durch Gesetzesänderungen können die Vorhaben umgesetzt werden.

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die gesetzlichen Änderungen im Kindertagesstättengesetz zum Masernschutz stellen nur die neue bundesrechtliche Gesetzeslage dar, ohne darüber hinaus weitere gesetzliche Eingriffe in den Rechtsanspruch oder die Berufsausübungsfreiheit vorzunehmen.

Die alternative Möglichkeit der Einrichtungsträger, eine Landeselternbeitragstabelle zu verwenden, führt zur Entlastung der Verwaltung der Jugendämter, die in diesen Fällen nicht mehr eine gesonderte Einvernehmensherstellung über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge durchführen müssen. Der Einrichtungsträger muss auch grundsätzlich keine Beitragskalkulation mehr durchführen, es sei denn, seine bisherigen Elternbeiträge lagen bislang unterhalb der in der Landestabelle ausgewiesenen Beträge. Die Eltern haben bei Verwendung durch den Einrichtungsträger eine höhere Rechtssicherheit und Beitragsgerechtigkeit.

Die Änderung der Personalbemessung führt voraussichtlich zu Mehrkosten in Höhe von ca. 16 Mio. Euro im Jahr 2020, die das Land aufgrund der Konnexität

zu tragen hat. Im Jahr 2021 werden die zusätzlichen Kosten bereits auf ca. 41 Mio. Euro ansteigen, da das Gesetz frühestens zum 1. August 2020 in Kraft tritt und daher nur für 5 Monate eine höhere Zahlung des Landes zu erwarten ist. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich ca. 650 zusätzliche Stellen für pädagogisches Personal benötigt werden.

**D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

An dem Gesetzgebungsverfahren werden die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund), der Landes-Kinder- und Jugendausschuss, Landeskitaaelternbeirat beteiligt und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege beteiligt.

**E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Entwurf

## Gesetzentwurf für ein

### Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (...)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 11a Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz“
2. In § 6a Absatz 2 Satz 8 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Wahlvertretungsversammlung“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - c) Satz 4 wird gestrichen.
4. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.
5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

#### § 11a

#### Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz

- (1) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden (Aufnahmeuntersuchung). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern besteht.
- (2) Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft, eine Schließung von Impfplücken angeboten und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes der ausreichende Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern

sichergestellt. Das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung ist ärztlich zu bescheinigen.

(3) Die nach der Aufnahmeuntersuchung ausgestellte ärztliche Bescheinigung ist der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen. Für Kinder, die vor dem 1. März 2020 betreut werden, ist der Nachweis nach Satz 2 bis zum 31. Juli 2021 der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen.

(4) Für den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit kann auf eine bereits erfolgte Aufnahmeuntersuchung Bezug genommen werden.

(5) Werden Kinder aufgrund einer allgemeinen Ausnahme der oberste Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ohne Nachweis nach Satz 2 betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine solche Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.

(6) Die ärztliche Bescheinigung ist im Falle der Betreuung in Kindertagespflege der Tagespflegeperson vorzulegen, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nicht gemäß § 20 Absatz 9 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes eine andere Regelung getroffen hat.

6. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird der Wert „86,4“ in den Wert „87,6“ geändert.

7. In § 17 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die Elternbeiträge nach einer Landeselternbeitragstabelle erhebt. Die Landeselternbeitragstabelle wird in einer Rechtsverordnung geregelt.“

8. § 17c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 6 gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Daneben werden die nachgewiesenen Erstattungen gemäß § 17a Absatz 1a ausgeglichen“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „15. Dezember des jeweiligen Jahres“ durch die Wörter „1. Februar des auf den Antrag nach Absatz 2 folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Abschlag“ die Wörter „im Jahr der Antragstellung nach Absatz 2 geleistete“ eingefügt.

9. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:
  - „14. den Inhalt der Landeselternbeitragstabelle nach § 17 Absatz 3 Satz 4 und 5.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I, S.87), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16a die folgende Angabe eingefügt:
  - „§ 16b Führungszeugnisse“
- 2. Dem § 9 werden folgende Sätze angefügt:
  - „Soweit nachfolgend nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend. Kommen die örtlichen Träger der Jugendhilfe einer ihnen nach Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Aufsichtsbehörde nach Satz 1 den Verstoß fest. Für weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe finden die Regelungen der §§ 113 bis 118 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.“
- 3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:
      - „11. die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zwei Mitglieder,
      - 12. bis zu drei zusätzliche Interessenvertretungen jeweils ein Mitglied.“
  - b) Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:
    - „Im Fall von Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass alle im Landtag vertretenen Fraktionen mindestens ein Mitglied entsenden. Die nach Nummer 11

entsandten Mitglieder sind aus dem Bereich der Jugend- und Familienrichter gemäß § 39 des Jugendgerichtsgesetzes und § 23b des Gerichtsverfassungsgesetzes auszuwählen. Die zusätzlichen Interessenvertretungen nach Nummer 12 werden vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss einmal zu Beginn jeder Amtszeit benannt. Interessenvertretungen im Land Brandenburg können die Mitgliedschaft nach Nummer 12 beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landes-Kinder- und Jugendausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen für die laufende Amtszeit geltenden inhaltlichen Schwerpunktsetzung.“

4. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

#### § 16b

#### **Führungszeugnisse**

In den Vereinbarungen nach § 16a ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen zu regeln. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren sind die haupt-, neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen schriftlich aufzufordern, ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Komma wird die Nummer „1.“ eingefügt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 2 und 3 werden angefügt:

„2. schulpflichtige Kinder und Jugendliche binnen 5 Werktagen nach deren Aufnahme in die Betreuung, die kein Angebot der Kindertagesbetreuung darstellt, an einer Schule anzumelden, wenn keine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt ist,

3. das staatliche Schulamt binnen 5 Werktagen zu informieren, falls

a) an der Schule, bei der die Anmeldung nach Nummer 2 erfolgte, keine Aufnahme gewährleistet wird oder

b) eine Befreiung von der Schulpflicht nach § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer vorliegt.“

- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„Die oberste Landesjugendbehörde kann gemäß § 45 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anordnen, dass eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle zu erfolgen hat. Die oberste Landesjugendbehörde

kann geeignete Stellen nach Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmen.“

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„Träger und Leitung einer Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben sicherzustellen, dass das in der Einrichtung tätige Personal gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweist. Für den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit kann auf eine bereits erfolgte Untersuchung Bezug genommen werden. Personen, die vor dem 1. März 2020 in einer Einrichtung nach Satz 1 tätig sind, haben den Nachweis nach Satz 1 bis zum 31. Juli 2021 der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Werden Personen aufgrund einer allgemeinen Ausnahme der oberste Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ohne Nachweis nach Satz 1 beschäftigt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine solche Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.“

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„Durch Verwaltungsvorschrift kann die oberste Landesjugendbehörde vorgeben, dass Anträge und Meldungen gemäß Absatz 1 bis 7 und gemäß § 45 bis § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch elektronisch zu übermitteln sind. Sie stellt hierfür den Trägern und Leitungen der Einrichtungen die elektronischen Zugänge online zur Verfügung. Die Träger haben den Datenschutz in ihrem Einflussbereich zu sichern. Verwaltungsakte gemäß § 45 bis § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können elektronisch übermittelt werden.“

6. § 24j wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

[Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.](#)

Potsdam, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Die Präsidentin/Der Präsident des Landtages Brandenburg

[\[...\]](#)



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

[...]

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch das Einfügen des § 11a KitaG, der die Änderung des IfSG durch das Masernschutzgesetz des Bundes berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 6a Absatz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Es wird klargestellt, dass es sich bei der Vertreterversammlung um die Wahlvertretungsversammlung nach Abs. 2 S. 3 handelt.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 1):

Aufgrund des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien war die Personalbemessung für Kinder im Kindergartenalter von 1:11 auf 1:10 zu verbessern. Dies führt voraussichtlich zu Mehrkosten in Höhe von ca. 16 Mio. Euro im Jahr 2020, die das Land aufgrund der Konnexität nach Art. 97 Abs. 3 LVVerf zu tragen hat. Im Jahr 2021 werden die zusätzlichen Kosten bereits auf ca. 41 Mio. Euro ansteigen, da das Gesetz frühestens zum 1. August 2020 in Kraft tritt und daher nur für 5 Monate eine höhere Zahlung des Landes zu erwarten ist. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich ca. 650 zusätzliche Stellen für pädagogisches Personal benötigt werden.

Es handelt sich bei der Streichung von Satz 4 um eine redaktionelle Korrektur aufgrund des Zeitablaufes.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeanpassung, da die Aufnahmeuntersuchung aufgrund des Masernschutzgesetzes des Bundes in § 11a KitaG überführt wird.

Zu Nummer 5 (§ 11a):

Der Bund hat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen, das zum 01.03.2020 in Kraft treten wird. Das Gesetz wird den Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII insoweit einschränken, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch Kinder in die Betreuung aufgenommen werden dürfen, die über einen ausreichenden Masernschutz bzw. eine Immunität verfügen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung kann dies ärztlich festgestellt und bescheinigt werden.

#### Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 KitaG, nach der vor der Aufnahme in die Betreuung eine ärztliche Untersuchung zu erfolgen hat. Insoweit erfolgt keine neue Regelung. Die Regelung wird lediglich um die Legaldefinition der Aufnahmeuntersuchung ergänzt. Satz 2 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 KitaG, die jedoch aufgrund des Masernschutzgesetzes des Bundes modifiziert werden musste. Es wird klargestellt, dass eine Aufnahme nur entsprechend dem IfSG bei ausreichendem Masernschutz erfolgen darf.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft Regelungen zum Ablauf der Aufnahmeuntersuchung. Die Regelung entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 2 S. 3 KitaG, die jedoch ebenfalls aufgrund des Masernschutzgesetzes des Bundes zu modifizieren war. Es war zu ergänzen, dass bei der Aufnahmeuntersuchung der ausreichende Impfschutz nach dem IfSG des Bundes sichergestellt wird.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt lediglich die bundesrechtlich verankerten Nachweispflichten nach dem geänderten IfSG klar. Die Bescheinigung ist entsprechend § 20 Abs. 9 IfSG der Leitung vorzulegen. Absatz 3 Satz 2 stellt die Übergangsregelung des § 20 Abs. 10 IfSG klar. Ohne den Nachweis darf nach § 20 Abs. 9 IfSG grundsätzlich keine Neuaufnahme stattfinden.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Verfahrensvereinfachung, wenn ein Kind bereits eine Aufnahmeuntersuchung absolviert hat und später die Einrichtung wechselt. Insbesondere genügt nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 IfSG auch die Bestätigung der Einrichtungsleitung, dass ein Nachweis über den ausreichenden Masernschutz vorgelegt wurde. Eine weitere Aufnahmeuntersuchung ist bei einem Wechsel des Betreuungsangebots nicht erforderlich.

#### Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt die Meldepflicht der Einrichtungsleitung nach dem IfSG des Bundes dar, falls Kinder ohne Nachweis betreut werden. Der Leitung der Einrichtung wurde nach § 20 Abs. 9 IfSG nunmehr die Pflicht auferlegt, bei Betreuung aufgrund einer Ausnahme nach dem IfSG nicht erbrachte oder später zu vervollständigende Nachweise dem Gesundheitsamt zu melden und die entsprechenden Daten zu übermitteln. Der Absatz weist somit lediglich auf die grundsätzliche Pflicht zur Meldung an das Gesundheitsamt nach § 20 Abs. 9 S. 4 und 5 IfSG hin.

#### Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass bei einer Betreuung in Kindertagespflege der Nachweis gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen ist, wie es im Grundsatz § 20 Abs. 9 S. 1 i.V.m. § 33 IfSG vorsieht. Hier hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit nach § 20 Abs. 9 S. 3 IfSG, zu regeln, dass der Nachweis ihm gegenüber zu erbringen ist.

Zu Nummer 6 (§ 16 Absatz 2 Satz 2):

Aufgrund der Änderung des § 10 KitaG ist auch die Änderung der Anteile der Personalkostenzuschüsse erforderlich. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden die Kosten des zusätzlich erforderlichen Personals gemäß § 16a Absatz 1 vollständig vom Land erstattet. Die Weiterleitung dieser Landesmittel an die Einrichtungsträger erfolgt durch die entsprechende Erhöhung des Personalkostenzuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung der Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung. Der erhöhte Zuschuss, der die Gesamtkosten für die Personalschlüsselerverbesserung abdeckt, beträgt derzeit 86,4 Prozent und wird ab dem 1. August 2020 dann 87,6 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals für diese Altersgruppe gemäß § 10 Absatz 1. Indem der vom Einrichtungsträger aufzubringende Personalkostenanteil von bisher 13,6 Prozent auf 12,4 Prozent sinkt, bleiben die bisherigen Eigenleistungen der Träger zur Finanzierung der Personalkosten trotz der Verbesserung der Personalausstattung unverändert ( $13,6 \% : 11 * 10 = 12,4 \%$  - Werte sind gerundet). Damit wird die Einhaltung des Konnexitätsprinzips auch auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden gesichert.

Zu Nummer 7 (§ 17 Absatz 3):

Mit dem neuen Satz 4 wird alternativ zur bisherigen Elternbeitragskalkulation eine landeseinheitliche Elternbeitragstabelle eingeführt, deren einzelne Beträge sich weitgehend unabhängig von den Betriebskosten der Einrichtung nach der Angemessenheit der Zahlung des Beitrages richtet. Die Einrichtungsträger sind weitgehend darin frei, den Elternbeitrag wie bisher nach Betriebskostenkalkulation oder nach der Elternbeitragstabelle des Landes festzusetzen und zu erheben. Eine Zustimmung der Standortkommune oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist bei dieser Entscheidung des Einrichtungsträgers nicht erforderlich. Die Entscheidung wird jedoch durch das Verbot der Platzkostenüberdeckung beschränkt. Ein Einrichtungsträger kann dann nicht die Landeselternbeitragstabelle verwenden, wenn die nach Platzkostenkalkulation errechneten Elternbeiträge geringer sind, als die in der Landestabelle ausgewiesenen Beiträge.

Wendet der Einrichtungsträger die Landeselternbeitragstabelle an, anstatt anhand seiner Betriebskosten eine individuelle Beitragskalkulation vorzunehmen, so ist die Einvernehmensherstellung nicht mehr notwendig. Bei Anwendung der Landeselternbeitragstabelle wird die Rechtskonformität der Beitragserhebung vermutet. Es ist dann von einer sozialverträglichen Beitragsstaffelung auszugehen, sodass eine zumutbare Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG i.d.R. vorliegt. Vom Einrichtungsträger, der die Landestabelle anwendet, kann nicht vor Inanspruchnahme der Restbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG verlangt werden, über die in der Landestabelle ausgewiesenen Elternbeiträge hinaus einen Kostenbeitrag bei den Personensorgeberechtigten zu erheben, da dem Träger eine Erhöhung des rechtlichen Risikos bei der Beitragserhebung und die dadurch entstehende Erhöhung des Risikos von gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Eltern nicht zugemutet werden kann.

Der Neue Satz 5 stellt klar, dass die Landeselternbeitragstabelle in einer Rechtsverordnung geregelt wird. Dazu wird in § 23 KitaG eine weitere Verordnungsermächtigung aufgenommen, auf die der neue Satz 5 lediglich klarstellend verweist.

Zu Nummer 8 (§ 17c):

Zu Buchstabe a und b (§ 17c Absatz 1 und Absatz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Fall des § 17a Abs. 1a KitaG ist ein Fall der höheren Einnahmeausfälle und nicht der Pauschale. Es werden die Beiträge bis zu 125 Euro, also i.d.R. spitz abgerechnet. Dies entspricht nicht dem pauschalen Verfahren nach Absatz 1.

Zu Buchstabe c (§ 17c Absatz 3):

Es handelt sich um eine Anpassung zur Verwaltungsvereinfachung. Der bisherige Zahltag macht aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltes in vielen Fällen eine Rückforderung von Ausgleichsbeträgen erforderlich, die aufgrund der 100 prozentigen Abschläge nach Satz 3 gezahlt wurden, obwohl auf der Grundlage der gleichen Kinderzahlen 1,5 Monate später die Pauschale für das darauffolgende Jahr festgesetzt wird. Hier können die Jugendämter von der Zahlung von Rückforderungen entlastet werden und überzahlte Beträgen können mit den Zahlungen für das nächste Jahr verrechnet werden. Da die Abschläge zu 100 Prozent ausgereicht werden, besteht keine Erforderlichkeit für eine endgültige Festsetzung im gleichen Jahr, die die Grundlage für die Abschläge im nächsten Jahr darstellt.

Zu Nummer 9 (§ 23 Abs. 1 Nr. 14):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einfügung einer weiteren Verordnungsermächtigung.

Zu Buchstabe b:

Es ist eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, auf deren Grundlage eine landeseinheitliche Elternbeitragstabelle nach § 17 Abs. 3 S. 4 KitaG in das Kindertagesstättengesetz eingefügt werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des AGKJHG):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung wegen des Einfügens von § 16b AGKJHG.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Die oberste Landesjugendbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Dies erfolgt sowohl durch präventive Beratung als auch durch nachträgliche Überprüfung der Handlungen und Entscheidungen der Jugendämter. Dadurch wird sichergestellt, dass diese die gesetzlichen Grenzen ihrer Aufgabenzuweisung einhalten, die sich u.a. aus dem AGKJHG, dem SGB VIII, dem AdVermiG ergeben. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel bei Einzelfallentscheidungen der Jugendämter. Die Träger der Jugendhilfe treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen

Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen trifft die Rechtsaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip). Die Aufsicht wird nur im öffentlichen Interesse ausgeübt. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den Regelungen der Kommunalverfassung kommen nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften in Betracht. Diese Maßnahmen der Rechtsaufsicht stehen selbständig neben dem gerichtlichen Rechtsschutz, den die Bürgerinnen und Bürger gegen hoheitliches Handeln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe erlangen können. Die Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt die oberste Landesjugendbehörde bei der Anwendung der in der Kommunalverfassung festgelegten Befugnisse.

Zu Nummer 3 (§ 10):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe bb:

Die Erweiterung um zwei Mitglieder, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts dient dazu, die Perspektive der Justiz in den LKJA einzubringen. Dabei sollen nach dem neuen Satz 5 Jugendrichter/-innen (§ 39 JGG) und Familienrichter/-innen (§ 23b Abs. 3 GVG) benannt werden, um die Expertise im Jugendbereich sicherzustellen.

Darüber hinaus sollen bis zu drei weitere Interessenvertretungen mit jeweils einem Mitglied entsprechend der Schwerpunktsetzung des LKJA für die jeweilige Amtszeit nach dem neuen Satz 6 vertreten sein.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 4 stellt sicher, dass zukünftig alle im Landtag vertretenen Fraktionen mit mindestens einem Mitglied im LKJA vertreten sind.

Jugendrichter/-innen (§ 39 JGG) und Familienrichter/-innen (§ 23b Abs. 3 GVG) sollen mit ihrer besonderen Expertise und als wichtige Kooperationspartner der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Arbeit des LKJA qualitativ ergänzen und die Perspektive auf juristische Fragen schärfen.

Zur Umsetzung der fachinhaltlichen Schwerpunktsetzung, die jeweils zu Beginn der Amtszeit des LKJA festgelegt wird, soll der LKJA die Möglichkeit erhalten, drei weitere Mitglieder mit einer hierfür spezifischen Expertise in seine Arbeit einzubinden. Der Benennung durch den LKJA geht eine Antragstellung durch entsprechend interessierte Gremien oder Institutionen voraus.

Zu Nummer 4 (§ 16b):

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der § 72a neu gefasst. Ziel der Vorschrift ist, einschlägig vorbestrafte Personen von der Mitwirkung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten oder auszuschließen. Nach § 72a

Abs. 2 sollen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit sämtlichen Trägern der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und § 4 SGB VIII) Vereinbarungen schließen. In den Vereinbarungen ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Haupt- neben- oder ehrenamtlichen Personen zu regeln.

Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann der Zeitraum zur Vorlage eines neuen Führungszeugnisses in den Vereinbarungen verkürzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 6):

Zu Buchstaben aa und bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstaben cc:

Werden Kinder und Jugendliche, die der Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht unterliegen, in einer Einrichtung im Sinne des § 45 Abs.1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen, kann damit ein Wechsel der Schule erforderlich werden. Um sicherzustellen, dass für alle Kinder und Jugendlichen die Pflicht zum Schulbesuch und damit das Recht auf Bildung zu jeder Zeit gewährleistet werden kann, soll der Träger von o.g. nach der Aufnahme von schulpflichtigen Minderjährigen das staatliche Schulamt, das für Durchsetzung der Schulpflicht zuständig ist, über die Anmeldung an der zuständigen Schule oder über aufgetretene Probleme bei der Anmeldung an der zuständigen Schule informieren.

Zusätzliche Kosten sind damit für den Träger der Einrichtung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 8):

Es handelt sich um eine Klarstellung. Bereits nach bisheriger Rechtslage des § 45 SGB VIII kann die Betriebserlaubnis mit der Nebenbestimmung einer fachlichen Begleitung versehen werden. Durch Verwaltungsvorschrift kann die Betriebserlaubnisbehörde fachlich geeignete Stellen benennen, die für die erforderliche fachliche Begleitung in Betracht kommen.

Zu Buchstabe c (§ 20 Absatz 9):

Der Bund hat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen, das zum 01.03.2020 in Kraft treten wird. Das Gesetz wird die Berufsfreiheit insoweit einschränken, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch Personen in Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG n.F. tätig sein dürfen, die über einen ausreichenden Masernschutz bzw. eine Immunität verfügen. Der Nachweis ist entsprechend § 20 Abs. 9 IfSG der Leitung vorzulegen. Ohne diesen Nachweis darf nach § 20 Abs. 9 IfSG grundsätzlich keine Beschäftigung erfolgen.

Satz 2 dient der Verfahrensvereinfachung, wenn eine Person bereits eine Eignungsuntersuchung absolviert hat und später die Einrichtung wechselt. Insbesondere genügt nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 IfSG auch die Bestätigung der Einrichtungsleitung, dass ein Nachweis über den ausreichenden Masernschutz vorgelegt wurde. Eine weitere Eignungsuntersuchung ist bei einem Wechsel der Einrichtung nicht erforderlich.

Satz 3 stellt die Übergangsregelung des § 20 Abs. 10 IfSG klar.

Satz 4 weist ausdrücklich auf die grundsätzliche Pflicht zur Meldung an das Gesundheitsamt nach § 20 Abs. 9 S. 4 und 5 IfSG hin. Die Einrichtungsleitung hat nach diesen Vorschriften die Pflicht, bei bereits erfolgter Beschäftigung aufgrund einer Ausnahme nach dem IfSG (§ 20 Abs. 9 IfSG) nicht erbrachte oder später zu vervollständigende Nachweise dem Gesundheitsamt zu melden und die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Zu Buchstabe d (§ 20 Absatz 10):

Die oberste Landesjugendbehörde bietet den Trägern und Leitungen ein Verfahren zur computerunterstützten Antragserfassung und Bescheiderteilung an.

Das Gesetz eröffnet der obersten Landesjugendbehörde die Möglichkeit für ihren Zuständigkeitsbereich die Mindestanforderungen an den Betrieb von nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen im Sinne von § 48a SGB VIII, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist, durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Das bisherige Antragsverfahren nach § 45 SGB VIII ist durch die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) geregelt.

Gemäß Nummer 2.1. der VV-SchuKJE ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII schriftlich vor Inbetriebnahme in einfacher Ausfertigung zu stellen. Der Antrag (Original) auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII (teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie Wohnheime/ Internate) ist nach dem bislang vorgegebenen Muster der einschlägigen Verwaltungsvorschrift rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Verwaltungsakte der obersten Landesjugendbehörde können unter bestimmten Bedingungen elektronisch übermittelt werden und sind dann auch ohne Unterschrift gültig. Gemäß § 31a SGB X kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.

Die oberste Landesjugendbehörde kann das Verfahren gemäß Absatz 8 durch Verwaltungsvorschrift neu regeln. Anträge nach den Absätzen 1-7 und den §§ 45-48a SGB VIII können somit auch von Gesetzes wegen rechtsgültig online gestellt und beschieden werden.

Das Online-Verfahren beinhaltet die Übertragung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener (Sozial-)Daten. Neben organisatorischen Regelungen müssen technische Maßnahmen (z.B. Firewall, Virens Scanner etc.) in der zu erlassenen Verwaltungsvorschrift getroffen werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Nummer 6 (§ 24j):

Der 1. Bericht der Landesregierung gem. § 24j AGKJHG sowie der 2. Berichtentwurf zeigt, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe ihrer gesetzlichen Verantwortung auf bundes- und landesrechtlicher Ebene nachgekommen sind und die benötigte Infrastruktur zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher im Land Brandenburg geschaffen haben.

Die Integration unbegleiteter (ehemals) minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu deren Bewältigung die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihres Aufgaben- und Leistungsspektrums einen aktiven Beitrag leistet.

Vor dem Hintergrund bundesweit rückläufiger Fallzahlen dieser jungen Menschen und der jährlichen Zuarbeit des Landes Brandenburg gegenüber der Bundesregierung gem. § 42e SGB VIII über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjährige in Deutschland wird die Berichterstattung über Auswirkungen dieser bundes- und landesrechtlichen Regelungen als ausreichend erachtet.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Verbesserungen treten wie im Koalitionsvertrag vorgesehen zum 01.08.2020 in Kraft.